

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1824

83 (16.10.1824) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Nro. 15796. Die Behandlung der zur Herbstzeit statt findenden Wein-Einlagen hinsichtlich der Accise und des Ohmgeldes betreffend.

Um eine Gleichförmigkeit des Vollzugs der in obigem Betreff vorliegenden Gesetze und Anordnungen zu erzielen, findet man sich veranlaßt, dieselben in Folgendem wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

- 1) Die Wirthe müssen alle Weine, sie mögen erkaufte, ererbt, oder aus eigenthümlichen Reben gezogen seyn, gleich bei der Einkellerung veraccisen. §. 17. der Accisordnung.
- 2) Denjenigen Wirthen, welche Weinproducenten sind, ist jedoch zur Herbstzeit ausnahmsweise gestattet, daß sie ihre Einlagen von neuen Weinen in den Wirthschaftskeller, jeden Tag erst Abends dem Ortsaccisor anzeigen und den Accis hievon entrichten.
- 3) Selbst erzeugte und gekaufte neue Weine, welche patentisirte Wirthe in ihren abgesonderten Weinhandlungskeller während und nach dem Herbst einlegen, sind gleichfalls der Declaration unterworfen, welche am Tage der Einlage bei dem Accisor des Orts zu geschehen hat.
- 4) Nicht patentisirte Wirthe und Privaten haben ihre Einlagen von gekauften neuen Weinen jedesmal vor der Einkellerung zu veraccisen.
- 5) Wenn Weine zur Herbstzeit auf den Wein- oder Martinischlag gekauft werden, und dieser bei Einkellerung der Weine noch nicht gemacht ist, so muß zum Behuf der Accisberechnung und Bezahlung (Satz 2 u. 4.) der Preis der Weine nach bereits vorhandenen Käufen, oder wo diese mangeln, nach der Schätzung des Ortsgerichts regulirt werden. FinanzMinisterialVerfügung vom 4. Juni 1816. Nro 7980.
- 6) Die von den Wirthen geschehene Declarationen über die in den Wirthschaftskeller eingelegten und veraccisten neuen Weine haben die Accisoren genau zu notiren, mit den AccisManualien zu vergleichen, von diesen Einlagen die Ohmgeldschuldigkeiten zu berechnen, hierüber ein doppeltes Verzeichniß aufzustellen, und das eine Verzeichniß von der Zeit des Herbstes an, jeden Monat der vorgesezten OberEinnehmerei bei der Abrechnung zu übergeben, das andere aber zu ihrem Dienstgebrauch (Satz 8.) bei Handen zu behalten.
- 7) Daß auch die Einlagen von neuen Weinen der patentisirten Wirthe, welche während und nach dem Herbst in die Weinhandlungskeller statt finden, von den Accisoren in die von ihnen geführt werden den besondern Kontrollverzeichnisse aufgenommen werden müssen, versteht sich von selbst.
- 8) In allen Orten, wo Wein erzeugt wird, ist gleich nach vollendeter Weinlese in den Kellern der Schild- und Schenkwirthe — sie mögen Producenten seyn oder nicht — durch die Accisoren unter Zuziehung einer Urkundsperson die Weinaufnahme zu bewirken und der Vorrath der Wirthe mit den früheren Declarationen derselben oder mit den Duplikaten der von den Accisoren hierüber geführten Verzeichnisse zu vergleichen. FinanzMinisterialVerordnung vom 3. Nov. 1812. Nro. 1999.
- 9) Die OberInspection hat den Zeitpunkt der zu geschehenden Weinaufnahme nach Vollendung des Herbstes zu bestimmen, die erforderlichen Weisungen hiezu schriftlich zu erlassen, und dieser Aufnahme einen erfahrenen, dem Geschäfte gewachsenen Gardisten beizugeben.
- 10) Die Vermischung des neuen Weins mit altem, darf zur Herbstzeit und vor erfolgter Weinaufnahme nur in Beiseyn des Accisors geschehen, welcher das Quantum des zu vermischenden alten Weins genau zu erheben und zu verzeichnen hat; widrigenfalls auf die Einwendungen der Schild- und Schenkwirthe, daß der ihre Declaration übersteigende Vorrath von der Mischung des neuen Weines mit altem herrühre, keine Rücksicht genommen und gegen sie nach den Gesetzen verfahren werden wird.
- 11) Die OberEinnehmereien haben die von den Accisoren jeden Monat abzugebende Verzeichnisse über die Wein-Einlagen der Wirthe und des hievon berechneten Ohmgeldes sorgfältig zu prüfen, aus solchen die vorgeschriebene Nachweisungen zu fertigen, und letztere von der Zeit der beendigten Weinlese an, bis zur vollständigen Constatirung und Abführung sämmtlicher Ohmgeldschuldigkeiten jeden Monat der entsprechenden Rechnung anzulegen, so, daß die Nachweisung eines jeden Monats mit den Einträgen der Accisoren nach den Manualien bei einer jeden Station in allen Beziehungen übereinstimme und jeder Monat für sich ein abgesondertes Ganzes bilde.

Die Ortsvorgesetzten haben Vorstehendes vor versammelter Gemeinde zu verkünden, damit sich die betreffenden Wirthe und Privaten genau darnach benehmen und vor Nachtheil hüten mögen. Jede Unregelmäßigkeit, welche sich dieselben zu Schulden kommen lassen, hat das Aufsichtspersonal unverweilt dem vorgesezten Amte zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Die OberEinnehmereien und die OberzollInspection haben besonders darob zu wachen, daß dieses in Vollzug komme. Offenburg den 2. October 1824.

Großherzogl. Directorium des Königreichs.

Jhr. v. Sensburg.

vdt. Braunstein.

Die Auswanderungen nach Brasilien betreffend.

In Folge des Rescripts des Großherzogl. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 27. Septbr. d. J. No. 1503, ist allen Vermögenslosen Auswanderungslustigen der Wegzug nach Brasilien untersagt, und dieses Interdict auch auf alle diejenige ausgedehnt, welche etwa vor Erscheinung des im Großh. Regierungsblatt kürzlich erschienenen höchsten Verbots der Auswanderung, die Erlaubniß hierzu bereits erhalten haben. Dieses wird zum Benommen der Ober- und Aemter des Kreises, und für das Publikum andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach den 9. October 1824.

Das Directorium des Murg- und Pfingz-Kreises.

Kirch.

vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

Die Präsentation der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft des Schullehrers Leggus zu Trienz auf die Schulfelle zu Rutenbach hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch ist der Schuldienst zu Trienz mit einem Kompetenzanschlag von 104 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft binnen 4 Wochen zur Präsentation zu melden.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidation derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Achern.

(2) zu Gamsburst an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Anton Allgaler, auf Mittwoch den 10. Novbr. d. J. früh 8 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(3) zu Gölshausen an das in Gant erkannte Vermögen des verstorbenen Georg Bernhard Hartmann auf Donnerstag den 18. Nov. d. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei.

(2) zu Gochshelm an das in Gant erkannte Vermögen des Christoph May, Bürgers und Bäckers, auf Donnerstag den 18. Nov. d. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(2) zu Destrungen an das vergantete Vermögen des verstorbenen Küfers Kaspar Fleckenstein auf Donnerstag den 4. Nov. d. J. Morgens 8 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Abstadt an den in Gant erkannten verstorbenen Andreas Janer auf Donnerstag den

21. Nov. d. J. Morgens 8 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Durlach.

(1) zu Wilferdingen an den in Gant erkannten Jung Matheus Siebler auf Donnerstag den 21. October d. J. Morgens 7 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei. Zugleich wird über die Wahl eines Curator Massa und über die Gebühr desselben verhandelt werden.

(1) zu Wilferdingen an die in Gant erkannte Ehefrau des im Jahr 1823 vergantet wordenen Georg Adam Kröner, Schreiner, Elisabeth geb. Schäfer, auf Donnerstag den 21. October d. J. Morgens 7 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei. U. d.

Oberamt Emmendingen.

(2) zu Holzhausen an das in Gant erkannte Vermögen des Johann Baptist Stiefel, auf Dienstag den 2. Novbr. d. J. Nachmittags 2 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei. Aus dem.

Bezirksamt Eppingen.

(2) zu Tiefenbach an das in Gant erkannte Vermögen des Alt Rentmeisters Joseph Emmerich auf Donnerstag den 11. Nov. d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Haslach.

(2) zu Haslach an den Webermeister Karl Kniebühler, auf Samstag den 23. October d. J. früh 8 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei. Aus dem

Stadtamt Karlsruhe.

(2) zu Karlsruhe an das in Gant erkannte verschuldete Vermögen des Tapoziers Johann Hartner, auf Dienstag den 2. Novbr. d. J. Nachmittags 2 Uhr auf hiesiger Stadtamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(1) zu Ottenheim an den in Gant erkannten Andreas Maurer den 3ten, auf Montag den 25. October d. J. früh 9 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei. Aus dem

Amt Mosbach.

(2) zu Mosbach an die Verlassenschaft des verstorbenen Zoll-Inspectors Holzbach, innerhalb 6 Wochen auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem Oberamt Pforzheim.

(2) zu Pforzheim an die Rothgerber Joh. Pet. Haug'sche Verlassenschaftsmasse, auf Mittwoch den 10. Novbr. d. J. auf der Oberamtskanzlei dahier Morgens 9 Uhr.

(2) Achern. [Bekanntmachung.] Der Handelsmann Silver Weber von Kappelrodeck wird in die freie Verwaltung seines Vermögens hierdurch wieder eingesetzt, welches anmit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Achern den 3. Sept. 1824.
Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Engen. [Vorladung.] Joseph Keller, Bürger zu Emmingen ab Eck hat sich vom 23. auf den 24. v. M. von Haus entfernt, ohne daß bis jetzt von ihm etwas in Erfahrung gebracht wurde. Derselbe wird hierdurch aufgefordert, innerhalb 3 Wochen zu seiner Familie um so gewisser wieder zurückzukehren, als sonst hinsichtlich seines Hauswesens die geeignete Maßregeln getroffen werden würden. Zugleich werden die Polizeibehörden ersucht, den Joseph Keller auf Betreten anzuhalten, und anher zu liefern. Derselbe ist heilkräftig 24 Jahre alt. Bekleidet war er mit einem blauen kurzen Kittel, einem blauen Rocke, zwilchenen Hosen, Stiefeln und einem Filzhute.

Engen den 2. October 1824.
Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(2) Ettlingen. [Bekanntmachung.] Bei hiesigem Amt ist ein Zimmergeselle in Verhaft, der sich August Mayer nennet, und aus Dessau gebürtig seyn will. Er ist nach Großh. Bad. Militärmaße 5' 2" hoch, hat blonde Haare, eine niedere Stirne, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen kleinen Mund, dünnen Bart, ein rundes Kinn, ovales Gesicht, gute Zähne, und ein kleines wahrscheinlich von den Kinderblattern herrührendes Grübchen in der linken Wange. Sein Blick ist etwas scheu, seine Bildung aber nicht unangenehm, sein Körper ziemlich robust. Er spricht den obersächsischen Dialekt. Nach den bisher über diesen Menschen eingegebenen Erkundigungen scheint der von ihm angegebene Name August Maier falsch zu seyn. Er mag vielmehr Johann Wilhelm Krüpper heißen, und Hamburg zur Heimath haben. Dieser Krüpper arbeitete im Jahr 1822 als Zimmergeselle in Strassburg, von wo er sich heimlich entfernte, nachdem er 5 Stücke Hand-

werksgeräthe entwendet hatte. Später soll er im Großherzogthum Baden einem Metzgerknecht sein Felleisen entwendet, und sich darauf zu Frankfurt am Main in dortige Militärdienste begeben haben, aus denen er aber wieder entwichen. Alle obrigkeitliche Stellen werden dienstergebenst ersucht, dasjenige, was ihnen wegen August Maier oder Johann Wilhelm Krüpper bekannt geworden, ehegefälligst, zum Behufe weiterer Untersuchung hieher mitzutheilen. Ettlingen den 8. October 1824.

Großh. Bezirksamt

(2) Heidelberg. [Diebstahl.] Vor einigen Tagen wurden dahier in einem Hause, aus einem, in einer Kommode befindlichen Sack, worin sich noch eine bedeutende Summe an Gold befand, 12 Friedrichsd'or entwendet, ohne daß man bis jetzt den Thäter ausfindig machen konnte, sämtliche Polizeibehörden werden ersucht, wenn sie wegen dieses Diebstahls Verdacht begründete Umstände entdecken, die geeignete Maasregeln zu ergreifen und und gefällige Kenntniss hievon anher gelangen zu lassen.

Heidelberg den 22. Sept. 1824.
Großherzogl. Stadtkant.

(2) Weinheim. [Straferkenntniß.] Da Adam Schneider von Lügelsachsen auf die erlassene Ediktalladung sich dahier nicht sistirt, so wird derselbe seines Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, und gegen ihn auf Betreten weitere Strafe vorbehalten.

Weinheim den 10. October 1824.
Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Engen. [Bekanntmachung.] Seit vielen Jahren sind dahier folgende Gelder deponirt: fl. kr.

a) Für die Eremit Gimpel'sche Erbmasse zu Schenkenberg	28	21
b) Für die Hans Adam Storz'sche Masse	47	25
c) Für die Sebastian Stammler'sche Masse	19	3
Summa	94	49

Diejenigen, welche hierauf einen Anspruch erheben zu können glauben, haben sich von dato binnen 3 Monaten bei Amte dahier zu melden, und ihre Ansprüche auszuführen, widrigens diese Gelder als herrenloses Gut der Amtskasse würden zugewiesen werden. Engen den 1. October 1824.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(Hierbey eine Beplage.)